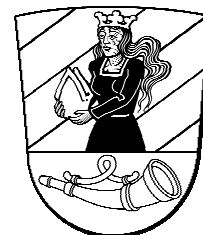

Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 1

Neu-Ulm, den 03. Januar

Jahrgang 2020

Inhalt	Seite
Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm aus dem Jahr 2019	2
Satzung für den Fachbereich Jugend und Familie (Jugendamt) des Landkreises Neu-Ulm vom 19.03.2009	2

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm
aus dem Jahr 2019**

Anlage 1 Das o.g. Inhaltsverzeichnis liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 12

LABI NU S. 2/2020

**Satzung
für den Fachbereich Jugend und Familie (Jugendamt)
des Landkreises Neu-Ulm vom 19.03.2009**

Anlage 2 Die o.g. Satzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 25

LABI NU S. 2/2020

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm aus dem Jahr 2019

A

Staatl. Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr 61

B

Bayerische Rotes Kreuz

Stellenausschreibung
Mitarbeiter (m/w/d) für die Unterstützungsgruppe (UG-ILS) 94

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm – untere
Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung 7, 25, 34, 36,
61, 66, 66,88,
100, 104,
117, 123,
125, 132, 132

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm – untere
Immissionsschutzbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung 24,45

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 für den
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm 89

Auflösung des Schulverbands Straß 106

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der
Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller 107, 110

Bekanntmachung über die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm vom 22.02.2016 141

Bezirk Schwaben

Außensprechstunden 7, 22, 37, 56,
90, 98, 102,
119, 129, 142

Bundeswehr

Übung der Bundeswehr 25, 66, 128

E**Ehrungen**

Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung Verleihung von Kommunalen Verdienstmedaillen	112
Ehrung für besondere Verdienste auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung Verleihung von Kommunalen Dankurkunden	113

Einwohnerzahlen

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm am 23.12.2018	82
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm am 31.03.2019	87
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm am 30.06.2019	116

G

Grußwort	138
-----------------	-----

H**Haushaltssatzungen**

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Rotthal“ (Landkreis Neu-Ulm) für das Haushaltsjahr 2019	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	34
Haushaltssatzung des Zweckverbandes gemeindliche Datenverarbeitung im Landkreis Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2019	45
Haushaltssatzung des Landkreises Neu-Ulm für das Haushaltsjahr 2019	54
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Rauher-Berg-Gruppe“ (Landkreis Neu-Ulm) für das Haushaltsjahr 2019	62
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kläranlage Steinheim-Holzheim Landkreis Neu-Ulm) für das Haushaltsjahr 2019	64
Haushaltssatzung der Franz und Gertrud Mück-Stiftung für das Haushaltsjahr 2019	78
Haushaltssatzung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2019	104
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisred; Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2020	141

I**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm aus dem Jahr 2018 2

Immissionsschutzrecht

Änderung der Lage der Beschaffenheit und des Betriebes einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen (Ziegelei) durch die Erweiterung der Lagerfläche um die Lagerfläche H4 für die befristete Zwischenlagerung von geogenen Tonen und Lehmen bis zum Jahr 2038, Erhöhung der bislang genehmigten maximalen Gesamtlagermenge an geogenen Tonen und Lehmen von 900.000 t auf max. 2.240.000 t
Antragstellerin: Ziegelwerk Bellenberg Wiest GmbH & Co. KG, Tiefenbacher Str. 1, 89287 Bellenberg
Betriebsort: bestehendes Betriebsgelände, Grundstück Fl.-Nrn. 686/1, 687, 802, 810 mit Erweiterung um die Flurstücke 798, 799, 855/1, 899, 900, 901/1, 902, 905 und 906 der Gemarkung Bellenberg 14

Immissionsschutzrecht; Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas) durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen 5. BHKWs verbunden mit einer Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung von max. 2,93 MW auf max. 4,17 MW
Betreiber: Geiger Bioenergie GbR, Aussiedlerhof 1, 89281 Altstadt-Bergenstetten
Anlagenstandort: Grundstück Fl.-Nr. 1284 und 1284/1 der Gemarkung Herrenstetten 107

J

Vorbereitungslehrgang zur Jägerprüfung 37

N**Nachrufe**

Eichner, Robert 3
Kühn, Werner 4
Dischinger, Hildegard 29
Wall, Marianne 32
Hein, Renate 35
Smolka, Dr. Heinz-Gerd 41
Gaiser, Horst 55
Tuchbreiter, Adolf 63
Rehm, Franziska 68
Ivkovic Katharina 97

Naturschutzrecht

Natura 2000 – Managementpläne für das FFH-Gebiet 7428-301 „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ und für das SPA-Gebiet 7428- 471 „Donauauen“ Öffentliche Auslegung der Entwürfe der Managementpläne beim Landratsamt Neu- Ulm, Landratsamt Günzburg und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)	14
--	----

P

Probealarm der Sirenenanlagen in weiten Teilen Bayerns am 11.04.2019 um 11:00 Uhr	36
Pressemitteilung vom 16.08.2019 Wie man sich vor HIV und Syphilis schützt – Öffentlicher Gesundheitsdienst gestaltet Infostand	87
Probealarm der Sirenenanlagen in weiten Teilen Bayerns am 12.09.2019 um 11:00 Uhr	92

S

Satzungen

Bekanntmachung über die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm - Berichtigung	11
Bekanntmachung über die 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm	40
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband gemeindliche Datenverarbeitung im Landkreis Neu-Ulm	49
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Neu-Ulm - Illertissen	89

Sitzungen

Sitzung des Umwelt- und Werkausschusses	5, 24, 53, 73, 106, 116, 131
Sitzung des Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschusses	9, 39, 122
Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses	69, 85, 121
Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses und des Umwelt- und Werkausschusses	13
Sitzung des Kreistages	16, 33, 42, 80, 82, 112, 137
Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren	16, 110
Sitzung des Krankenhausausschusses	19, 28, 39, 76, 102, 127
Sitzung des Bau- und Planungsausschusses	19, 59, 127
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	20, 125
Sitzung des Kreisausschusses	30, 42, 59, 78, 109, 134

St**Stellenausschreibungen**

Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)	10
DMS-Beauftragter (m/w/d)	10
Sozialpädagogen (m/w/d) „Jugend und Familie“	10
Hausmeister (m/w/d)	11,43,82, 83, 94, 125
Sachbearbeiter (m/w/d) „Verkehr“	14
Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin (m/w/d) „Kasse“	22
Interkommunale/n Informationssicherheitsbeauftragte/n (m/w/d)	25
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d) „wirtschaftliche Jugendhilfe“	43
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d) „Finanzmanagement“	45
Auszubildende/n zur/zum Informatikkauffrau/-kaufmann (m/w/d)	45
Nachwuchskräfte „2. Qualifikationsebene“	47
Nachwuchskräfte „3. Qualifikationsebene“	47
Ingenieur/in (Diplom/Bachelor) (m/w/d) der Fachrichtung Elektrotechnik	51
Fachinformatikerin/Fachinformatiker für Systemintegration (m/w/d)	51
Hygienekontrolleur/in (m/w/d)	54
Sozialpädagogen (m/w/d) „Jugend und Familie“	54, 74
Sachbearbeiter/Sachbearbeiter (m/w/d) „Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht“	61
SB „Kaufmännisches Gebäude- und Grundstücksmanagement“	62
Verwaltungsfachangestellte (m/w/d)	64
Verwaltungsfachwirte (m/w/d)	64
Diplom-Verwaltungswirte (FH) (m/w/d)	64
Diplom-Sozialpädagogen (m/w/d)	64
Sachbearbeiter (m/w/d) „Besondere soziale Leistungen“ (m/w/d)	67
Mobilitäts-Klimaschutzmanager/in (m/w/d)	88
Raumpfleger/innen (m/w/d)	92
Mitarbeiter/Mitarbeiterin (m/w/d) für die Zentralen Dienste	94
Kulturreferent/in (m/w/d)	94
Auszubildende zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)	96
Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin (m/w/d) „Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht“	100
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen (m/w/d) „Besondere soziale Leistungen“	107
SB „Gewerbe, Gesundheits- und Veterinärrecht“	114
SB „Allgemeiner Sozialer Dienst“	117
SB „Besondere Soziale Leistungen“	117
SB „Kasse“	119
SB „Gewerbe, Gesundheits- und Veterinärrecht“	119
SB „Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)“	123
SB „Wirtschaftl. Jugendhilfe im Bereich unbegl. minderj. Ausländer	123
Dipl.-Sozialpädagogen/-in (FH) bzw. Bachelor of Arts	128
Beamte der 2. und 3. Qualifikationsebene	128

I

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	10
Tierseuchenrecht; Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm (Anlage 3 zum Kreisamtsblatt Nr. 4 vom 25.01.2019) zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	24
Tierseuchenrecht; 2. Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 03.04.2019	43
Tierseuchengesetz; 3. Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 10.04.2019	45
Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	49
Tierseuchenrecht; Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	56

V

Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neu-Ulm – Taxitarifordnung – vom 27.01.2006	7
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Herstellung einer Erschließungsstraße mit Kanalisation im Gebiet „Striebelhof“, Stadt Neu-Ulm, Gemarkung Neu-Ulm Antrag auf Teilenteignung des Grundstücks Fl. Nr. 1757/11 der Gemarkung Neu-Ulm und Löschung von im Grundbuch eingetragenen Rechten Eigentümer: Dr. Jochen Urban, Striebelhof 10, 89233 Neu-Ulm	40
Vollzug der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm	40
34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	59
Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Vöhringer See (Kellersee) am Samstag, den 22.06.2019	71
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (§ 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland	114
35. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller am 21.11.2019	129
Verleihungen	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Ehrenzeichens für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern	73
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Ehrenzeichens für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern	113
Verleihung des Weißen Engels	131
Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern	134

W**Wasserrecht**

- Wasserrecht; Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Beuren, Landkreis Neu-Ulm, für den nicht mehr genutzten Brunnen Beuren auf dem Grundstück Fl.Nr. 214/1 der Gemarkung Beuren, Markt Pfaffenhofen, hier: Bekanntmachung der Aufhebungsverordnung 9
- Wasserrecht; Gewässerausbau rechts- und linksseitig der Roth zum Roth-Uferweg in Pfaffenhofen durch den Markt Pfaffenhofen sowie Herstellung von Anlagen am Gewässer 9
- Wasserrecht; Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser zur hydraulischen Sicherung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1599, 1601, 1602 und 1606/1 der Gemarkung Neu-Ulm, nördlich der Lessingstraße, durch die Honold MCC7 Invest GmbH, Neu-Ulm 20
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- Wasserrecht; 22
Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II Obenhausen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Buch
Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens
- Wasserrecht; 47
Hochwasserschutz Senden, Bauabschnitt 05, Stadtteil Freudeneegg
- Wasserrecht; Renaturierung des Landgrabens südlich des Plessenteichs auf den Grundstücken Fl. Nr. 505, 506, 507 der Gemarkung Hausen und Herstellen einer Flachwasserzone im nördlichen Plesseinteich auf Fl. Nr. 481 der Gemarkung Reutti 53
- Wasserrecht; Vollzug der Wassergesetze und Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 53
Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit nach § 5 Abs. 2 UVPG
Kiesabbau;
Vorübergehende Grundwasserfreilegung durch Kiesabbau und anschließende Wiederverfüllung im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 175 bis 179 der Gemarkung Herrenstetten, Markt Altenstadt Teilverfüllung, Rekultivierung und Renaturierung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 502 (Tfl.), 508/1 (Tfl.) und 517 der Gemarkung Jedesheim, Stadt Illertissen Fristverlängerung
Antragstellerin: Frischbeton Eberle GmbH, Meckenbeuren
- Wasserrecht; 56
Ayer Wehr (Iller Fluss-km 9,242) und Restwasserkraftwerk auf den Grundstücken Fl.Nr. 419/4, 555/1 und 507/11 der Gemarkung Ay a.d. Iller
- Öffentliche Einsichtnahme der Antragsunterlagen

Wasserrecht; Gewässerausbau der Stadt Weißenhorn für Ausgleichsmaßnahmen am Osterbach auf den Gemarkungen Biberachzell und Schießen	61
Wasserrecht; Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Gannertshofen und Dietershofen (Landkreis Neu-Ulm) für den nicht mehr genutzten Brunnen Gannertshofen auf dem Grundstück Fl. Nr. 165/1 der Gemarkung Gannertshofen, Markt Buch	64
Wasserrecht; Ayer Wehr (Iller Fluss-km 9,242) und Restwasserkraftwerk auf den Grundstücken Fl.Nrn. 419/4, 555/1 und 507/11 der Gemarkung Ay a.d. Iller -Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-	85
Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen 1 – 6 im Bereich des Wasserschutzgebietes „Illerauen/Illerholz“ durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Ulm und Neu-Ulm; Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	96
Wasserrecht; Änderung der Bewilligung vom 22.09.2017 zur Errichtung und Betrieb eines Restwasserkraftwerkes verbunden mit der Errichtung einer Fischaufstiegsanlage rechtseitig des Ayer Wehres (Iller Fl.-km 9+242) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 419/4, 555/1 und 507/11 der Gemarkung Ay a.d. Iller durch Ayer Kraftwerks GmbH & Co. KG	98
Wasserrecht; Gewässerausbau zur naturnahen Ufergestaltung am Brandstätter See auf Fl.Nr. 727 der Gemarkung Steinheim durch den Fischereiverein Unterelchingen e.V.	132
Wasserrecht; Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen 2 durch den Markt Altstadt für die öffentliche Wasserversorgung; Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	141

Wahlen

Europawahl am 26. Mai 2019; Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Landkreises Neu-Ulm für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019	22
Kreistags- und Landtagswahl im Landkreis Neu-Ulm am 15. März 2020; Vorankündigung der Landkreiswahlleiterin	140
Kreistags- und Landratswahl im Landkreis Neu-Ulm am 15. März 2020 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge	144

Satzung

für den Fachbereich Jugend und Familie (Jugendamt) des Landkreises Neu-Ulm

vom 19.03.2009

in Kraft seit 01.04.2009

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG - vom 08.12.2006 (GVBl. S. 492) i.V.m. Art. 17 der Landkreisordnung - LKrO - vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. 26/2006 S. 975 (979)) erlässt der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Fachbereichs Jugend und Familie (Jugendamt)

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Landkreis Neu-Ulm, Fachbereich Jugend und Familie.
- (2) Dem Fachbereich Jugend und Familie obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG - zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Fachbereichs Jugend und Familie werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Familie wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Familie

- (1) Die Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Familie ist eine Dienststelle des Landratsamtes Neu-Ulm.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Familie werden im Auftrag des Landrats bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Familie (Fachbereichsleiter bzw. Fachbereichsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Familie gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Familie unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 AGSG),
 2. 11 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII),
 3. 8 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
 - der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirchean.
- (4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG), welches im Verhinderungsfall des jeweiligen Mitglieds an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistags und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Leiters bzw. der Leiterin des Fachbereichs Jugend und Familie ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen.
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag.
 5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans.
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder –richtlinien beschließen.
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder –richtlinien beschließen.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistags zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Fachbereichs Jugend und Familie beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 19.03.2009

Erich Josef Geßner
Landrat